

Sonderausgabe

45 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 13.09.2021

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Änderung der individuellen Quarantänedauer als Kontaktperson gem. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO NRW in der ab dem 11. September 2021 gültigen Fassung	1335

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna
zur Änderung der individuellen Quarantänedauer als Kontaktperson
gem. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO NRW
in der ab dem 11. September 2021 gültigen Fassung**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Feststellung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.218b), sowie der §§16 Abs. 3, 17 Abs. 2 der Verordnung zur Testung im Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test—und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO) (GV. NRW. S.2126) und den §§ 35ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z. Z. geltenden Fassung

Allgemeinverfügung

A. Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis Unna haben und durch das zuständige örtliche Ordnungsamt eine Anordnung zur Absonderung in häusliche Quarantäne als Kontaktperson erhalten haben.

I. Anordnungen

1. Abweichend von der individuellen Anordnung der Quarantäne durch das zuständige örtliche Ordnungsamt werden **Personen, die eine der nachfolgenden Einrichtungen besucht haben und aufgrund dessen als Kontaktperson** eine Anordnung zur Absonderung in häusliche Quarantäne erhalten haben, ab sofort aus der Quarantäne entlassen:
 - a. Schüler/innen des Märkischen Berufskollegs Unna, Klasse BFH11,
 - b. Schüler/innen der Werner-von-Siemens Gesamtschule Königsborn, Klasse 6c und 6d,
 - c. Schüler/innen des Förderzentrums Unna, Klasse 9b,
 - d. Schüler/innen und Lehrer/innen des Hansa Berufskolleg Unna, Klasse ZH20B,
 - e. Schüler/innen des Hellweg Berufskolleg Unna, Klasse BFIE,
 - f. Schüler/innen und Lehrer/innen der Katharinenschule Unna, Klasse 2b,
 - g. Schüler/innen der Lenningskampfschule Schwerte, Klasse 1a,
 - h. Schüler/innen und Lehrer/innen der Gesamtschule Fröndenberg, Klassen 8.2, 7.4, 3b + OGS, 7.4,
 - i. Schüler/innen der Diesterwegschule Kamen, Klasse 4c + OGS,
 - j. Schüler/innen und Lehrer/innen der Fridtjof-Nansen-Realschule Kamen, Klasse 5b,
 - k. Schüler/innen und Lehrer/innen der Städtischen Hauptschule Kamen, Klasse 6b + OGS,

- l. Schüler/innen und Lehrer/innen der Südschule Kamen, Klasse 4a + OGS,
 - m. Schüler/innen und Lehrer/innen der Josef-Reding-Schule Holzwickede, Klassen 8a,
 - n. Schüler/innen und Lehrer/innen der Willy-Brandt-Gesamtschule Bergkamen, Klasse Q2, 8c, 6b
 - o. Schüler/innen der Grundschule auf den Äckern Selm, Klasse 1d,
 - p. Schüler/innen der Kardinal-von-Galen Schule, Klasse 4a,
 - q. Schüler/innen und Lehrer/innen der Grundschule auf dem Kelm Lünen, Klasse 1c,
 - r. Schüler/innen und Lehrer/innen der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Lünen, Klasse 5e, 6a
 - s. Schüler/innen und Lehrer/innen der Geschwister-Scholl-Gesamtschule Lünen, Klasse 7b und Kurse, Klasse 6b,
 - t. Schüler/innen des Gymnasium Altlünen, Klasse Q1,
 - u. Schüler/innen der Städtischen Realschule Lünen-Brambauer, Klasse 8a
 - v. Schüler/innen der Osterfeldschule Lünen, Klasse 2a
2. Abweichend von der individuellen Anordnung der **Quarantäne für Haushaltsangehörige** durch das zuständige örtliche Ordnungsamt, beträgt für Personen, die keine Krankheitssymptome aufweisen, die Dauer der Absonderung in Quarantäne maximal 10 Tage, gerechnet ab dem Tag der Testung des positiv getesteten Haushausangehörigen (Primärfalls). Eine Freitestung am Ende der Quarantäne entfällt.
 3. Abweichend von der individuellen Anordnung der **Quarantäne für andere Kontaktpersonen**, durch das zuständige örtliche Ordnungsamt, beträgt für Personen, die keine Krankheitssymptome aufweisen, die Dauer der Absonderung in Quarantäne maximal 10 Tage, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontakts zu der positiv getesteten Person. Eine Freitestung am Ende der Quarantäne ist entfällt. Dies betrifft auch Personen, die aufgrund des Besuchs einer Schule (auch offene Ganztagschule), einer Kindertagesstätte oder eines Kindergartens als Kontaktperson ermittelt wurden und nicht unter die Personengruppe nach Nr. 1 fallen.
 4. Personen zu Nr. 2 und Nr. 3 wird gestattet, bei Symptombefreiheit, die Quarantäne zu verkürzen, indem diese sich einer PCR-Testung, frühestens am 5. Tag der Quarantäne oder einer Schnelltestung, frühestens am 7. Tag der Quarantäne, unterziehen und das Testergebnis unter <https://security.kreis-unna.de/corona> mit dem bereits vorhandenen PIN und Ihrem Geburtsdatum, dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz als untere Gesundheitsbehörde übermitteln und durch eine/n Mitarbeiter/in telefonisch entlassen wurden. Personen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer behördlichen Anordnung mindestens zwei Mal in der Woche getestet werden, reicht anstelle des PCR-Test ein Schnelltest, welcher frühestens am 5. Tag durchgeführt wurde, aus. Diese Personen müssen die Teilnahme an regelhaften Testungen durch geeignete Dokumente glaubhaft machen. Ein Nachweis für Schüler/innen ist nicht notwendig.

II. Vollziehbarkeit

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. v. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Aufgrund der Änderung der CoronaTestQuarantäneVO NRW hat sich die Quarantänedauer der Kontaktpersonen verkürzt. Die Freitestung zum Ende der Quarantäne ist für Kontaktpersonen nicht mehr vorgesehen. Jedoch wird vorher eine Freitestung zur Verkürzung der Quarantäne am 5. bzw. 7. Tag ermöglicht. Diesen Umständen wird mit der Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 2803) in der z. Z. geltenden Fassung.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Platanenallee 16, 59425 Unna, Raum 134, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach vorheriger telefonischen Anmeldung (Fon 0 23 03 / 27-15 53) eingesehen werden.

Unna, den 13.09.2021

gez. Löhr
Landrat

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
